

Satzung der Auguste-Stiftung zu Cottbus

in der Fassung der Änderung vom 16.05.2019

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen **Auguste-Stiftung zu Cottbus**. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Cottbus.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von in Cottbus lebenden bedürftigen Mädchen und Frauen als Hilfe zum Lebensunterhalt und als Hilfe in besonderen Lebenslagen sowie die Förderung dieses Personenkreises durch projektbezogene Zuwendungen an Träger der Wohlfahrtspflege.
Zwecke der Stiftung sind darüber hinaus die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe für den in Satz 1 genannten Personenkreis.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Unterstützung von bedürftigen Frauen und alleinerziehenden Müttern, die Zuflucht im Frauenhaus oder im Mutter-Kind-Haus gesucht haben und sich ein eigenständiges Leben aufbauen wollen;
 - Unterstützung von alleinstehenden Frauen, die an psychischen Leiden erkrankt sind;
 - Unterstützung von alleinstehenden suchtkranken Frauen während und nach Entziehungskuren;
 - Unterstützung von obdachlosen Frauen;
 - Vergabe von Miet-Zuschüssen an alleinstehende Frauen;
 - Förderung von Bildungsmaßnahmen einschl. der Aus- und Weiterbildung, der Erziehung und der Leibeserziehung zugunsten des o.g. Personenkreises;
 - Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft, insbesondere durch die Vergabe von Sachkostenzuschüssen an Träger der Wohlfahrtspflege, die sich des o.g. Personenkreises annehmen.
- (4) Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch. Leistungen der Stiftung sollen nicht an die Stelle von staatlichen Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht,

treten. Die Stiftungsleistungen können unmittelbar oder durch Dritte gewährt werden. Hierbei sind insbesondere die steuerrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung (insbes. § 53) in Bezug auf den geförderten Personenkreis zu beachten. Bei Zuwendungen an die Träger der Wohlfahrtspflege sind diese zur Erbringung von geeigneten Nachweisen über den geförderten Personenkreis zu verpflichten.

- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das ursprüngliche Stiftungsvermögen bestand aus dem gesamten Nachlass der Stifterin. Zum Zeitpunkt der Wiederbelebung der Stiftung bestand das Stiftungsvermögen aus folgendem Grundvermögen:

Grundvermögen

- a) Feigestraße 1
Grundbuch Cottbus Flur 12,
Flurstück 64/26.201 qm und
Flurstück 65 538 qm

- b) Ostrower Platz 16
Grundbuch Cottbus Flur 12,
Flurstück 64/31.227 qm

- c) Ostrower Platz 17
Grundbuch Cottbus Flur 12,
Flurstück 54 1.345 qm

- d) Dreifertstraße 8 / Friedrich-Ebert-Str. 32
Grundbuch Cottbus Flur 54,
Flurstück 92 1.316 qm

- e) Rathausgasse 8
Grundbuch Cottbus Flur 1,
Flurstück 24 310 qm

- f) Altmarkt 14
Grundbuch Cottbus, Flur 1,
Flurstück 25 360 qm.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Für die Anlage des Kapitalvermögens sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage von Mündelgeldern maßgebend.
- (3) Die unter a) aufgeführten Grundstücke, auf denen das Stiftshaus erbaut worden ist, dürfen nicht verkauft werden; die Erträge hieraus sind ebenfalls zur Verwirklichung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen der Abgabenordnung zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass ausreichende Mittel zur satzungsmäßigen Zweckverwirklichung verbleiben.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Über die Vergabe von Stiftungsleistungen entscheidet das Kuratorium. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Kuratorium

- (1) Die Stiftung wird durch ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Kuratorium verwaltet, welchem folgende Personen angehören sollen:
 1. der jeweilige Bürgermeister (1. Beigeordnete) der Stadt Cottbus als Vorsitzender,
 2. der jeweilige Inhaber der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai zu Cottbus als stellvertretender Vorsitzender. Für den Fall, dass die zweite Pfarrstelle nicht besetzt ist, geht das Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers auf den Inhaber der ersten Pfarrstelle über,
 3. ein von sämtlichen übrigen Kuratoriumsmitgliedern für eine Amtszeit von 6 Jahren zu wählender Arzt,
 4. ein Rechnungsführer, welcher von den Kuratoriumsmitgliedern zu 1 – 2 für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt wird,
 5. drei Bürger der Stadt Cottbus, welche von dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus aus der Bürgerschaft auf 6 Jahre zu bestellen sind.
- (2) Eine Wiederbestellung oder eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist

zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Mitglieder zu 3 – 5 sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen angemessenen Aufwendungen und baren Auslagen.

§ 5

Vertretung

- (1) Die Stiftung wird in allen ihren Angelegenheiten durch das Kuratorium vertreten. Das Kuratorium hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es handelt gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden - oder den stellvertretenden Vorsitzenden - jeweils zusammen mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied.
- (2) Zur Legitimation der Mitglieder des Kuratoriums nach Außen dient eine Vertretungsbescheinigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Das Kuratorium kann einen besonderen Vertreter für einen bestimmten Aufgabenkreis bestellen, der nicht Mitglied des Kuratoriums sein muss. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, wenn die Verwaltung der Stiftung wegen des erheblichen Umfangs der Tätigkeit nicht mehr ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis erfolgen kann und sichergestellt ist, dass ausreichende Stiftungsmittel für die Zweckerfüllung erhalten bleiben. Von jeglicher Vergütung ausgeschlossen sind die Mitglieder des Kuratoriums nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Es hat dabei den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Kuratoriumsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Auswahl der begünstigten Personen, Projekte und sonstigen Zuwendungsempfänger. Über die Auswahl der begünstigten Personen, Projekte und sonstigen Zuwendungsempfänger entscheidet das Kuratorium nach seinem freien Ermessen auf der Grundlage der Satzung und der steuerrechtlichen Anforderungen sowie der jeweiligen Vermögenslage.

§ 7

Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen des Kuratoriums; er beruft dasselbe, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann, wenn zwei seiner Mitglieder unter schriftlicher Begründung darauf antragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einbegriffen, die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefasst. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
- (4) Die Änderung des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit von mindestens 6 Kuratoriumsmitgliedern mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Über die Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist, die an der Beratung teilgenommen haben. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8

Kassenführung, Rechnungslegung

- (1) Der Rechnungsführer führt die Bankkonten und die Kasse der Stiftung. Die Kasse ist vom Kuratoriumsvorsitzenden wenigstens einmal jährlich einer Revision zu unterziehen. Über das Ergebnis hat der Vorsitzende in der nächsten Sitzung des Kuratoriums Bericht zu erstatten.
- (2) Dem Rechnungsführer obliegt es, die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er die Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung dem Kuratorium innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Das Kuratorium beschließt über die Jahresabrechnung und erteilt dem Rechnungsführer Entlastung. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Das Kuratorium kann die gemäß Absatz 2 gefertigte Jahresrechnung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen.

§ 9

Geschäftsjahr, Haushaltsplanung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über alle Ausgaben und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft das Kuratorium jährlich, jedoch spätestens zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres, einen Haushaltsplan und beschließt diesen. Der bestätigte Haushaltsplan bildet die Grundlage für Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 10

Stiftungsbegünstigte

- (1) Durch die Leistungen der Stiftung dürfen nur solche Personen begünstigt werden, welche den in § 2 aufgestellten Erfordernissen entsprechen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht. Über Unterstützungsgesuche entscheidet das Kuratorium nach freiem Ermessen.
- (3) Gründe für die von ihm beschlossene Ablehnung eines Unterstützungsgesuchs anzugeben, ist das Kuratorium nicht verpflichtet.
- (4) Die Beschlüsse des Kuratoriums über Unterstützungsgesuche ergehen endgültig unter Ausschluss des Beschwerde- wie des Rechtsweges.

§ 11

Zweckänderung, Auflösung und Zusammenschluss

- (1) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn
 - die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder
 - eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- (2) Der vom Kuratorium zu fassende Beschluss (vgl. § 7 Abs. 4) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Finanzbehörde und der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (3) Änderungen des Stiftungszweckes dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

§ 12
Vermögensanfall

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu gleichen Teilen an die Stadt Cottbus und die Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Cottbus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 13
Rechtsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des Kuratoriums umgehend mitzuteilen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung sowie den Angriff des Stiftungsvermögens bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.